

Nr. 258

Begriff der Kernverwaltung

Im Rahmen interkommunaler Vergleiche wird oftmals mit dem Begriff „Kernverwaltung“ operiert. Der Begriff ist nicht gesetzlich definiert. Auch in der einschlägigen Fachliteratur oder den Arbeitshilfen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) sind weiterführende Erläuterungen nicht zu finden.

Die Arbeitskreise Nord und Süd der Haupt- und Personalamtsleiter im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt haben sich in ihren letzten Sitzungen mit dieser Frage befasst und sich einvernehmlich auf folgende Definition verständigt:

„Die Kernverwaltung umfasst alle Organisationseinheiten im administrativen Kernbereich (Dezernate, Fachbereiche, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete o. ä.) einer kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der operativen Einrichtungen im nachgeordneten Bereich (Bauhof, Kindertageseinrichtungen, Theater, Bücherei, Schwimmbad u. a.) sowie der organisatorisch und/oder rechtlich verselbständigten Einrichtungen (Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Stiftung u. a.).“

Die Landesgeschäftsstelle hält diese Begriffsdefinition für umfassend und sachgerecht. Den Verbandsmitgliedern wird empfohlen, bei interkommunalen Kontakten im Verbandsbereich des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt diese Definition des Begriffes der Kernverwaltung zugrunde zu legen.

KNSA 258/2004 vom 20.04.2004 li-ri